



EU-JAHRESVORSCHAU 2024

JÄNNER 2024

Inhalt

LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION.....	3
ARBEITSPROGRAMM DES RATES: ECOFIN UND TTE-TELEKOM	5
1. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität	
7	
2. Unterstützung der Ukraine.....	9
3. Finanzdienstleistungen.....	12
3.1. Bankenunion	12
3.2. Kapitalmarktunion.....	13
3.3. Finalisierung von Basel III	14
3.4. Reform des Rechtsrahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung von Banken	15
3.5. Digitaler Euro.....	16
3.6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	18
3.7. Nachhaltige Finanzierung - Einführung eines Europäischen Green Bond Standards	19
3.8. Nachhaltige Finanzierung – EU ESG-Rating Vorordnung	20
3.9. Reform des Aufsichtsrahmens und Schaffung eines Abwicklungsregimes für Versicherungen	
21	
4. Steuern	22
4.1 Unternehmensbesteuerung	22
4.2. Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter.....	24
4.3. Reform der Energiesteuer-Richtlinie	25
5. EU-Finzen 2021-2027.....	26
6. Digitalisierung.....	27
6.1. Künstliche Intelligenz.....	27
6.2. Digitale europäische Identität.....	28
6.3. Interoperable Europe Act.....	29
6.4. Konnektivätsinfrastruktur - Gigabit-Infrastrukturverordnung.....	31
Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates, der Eurogruppe und des TTE-Rats 2024	
32	

LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Trotz verschiedener Herausforderungen in Bereichen wie Klima- und Umweltpolitik, digitaler Revolution, Russlands Invasion in der Ukraine sowie dem Anstieg der Inflation beabsichtigt die EK unter Präsidentin von der Leyen auch in dem im Oktober 2023 vorgelegten Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 an den sechs Hauptzielen der aktuellen Legislaturperiode festzuhalten: diese sind Klimaneutralität, Umweltschutz, digitale Transformation, wirtschaftliches Wachstum mit sozialer Fairness, Bürger- und Werteschutz sowie Stärkung der Demokratie.

Der wichtigste Handlungsschwerpunkt bleibt der „**Europäische Green Deal**“, dessen Prioritäten größtenteils mit der Bekämpfung der Energiekrise im Einklang stehen. Damit die Basis für eine ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft geschaffen und bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft verwirklicht werden kann, betont die EK die Wichtigkeit der Umsetzung der vorgelegten und bereits teilweise ausverhandelten Vorschläge. Es wird an weiteren Vorschlägen gearbeitet, darunter Klimaziele für 2040, das Europäische Windenergiepaket, Initiativen zur Industriekohlenstoffbewältigung sowie dem Zugang zu Wasser. Ziel ist es, die EU auf dem Weg zur Klimaneutralität zu halten und eine nachhaltige, gerechte und inklusive Zukunft zu gestalten.

Zur Verfolgung des Ziels „**ein Europa für das digitale Zeitalter**“, welches bis 2030 die Vollziehung des digitalen Wandels vorsieht, möchte die EK u.a. Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung digitaler Fähigkeiten, Digitalisierung von Verwaltung und Unternehmen, Förderung von Forschung und Innovation sowie den Ausbau der digitalen Infrastruktur vorlegen. Initiativen wie der Digital Markets Act und der Digital Services Act sollen den digitalen Binnenmarkt fair und sicher gestalten. Entscheidende Vorhaben sind das Gesetz zu kritischen Rohstoffen zur Stärkung der Versorgungssicherheit, das Gesetz für eine klimaneutrale Industrie zur Unterstützung innovativer Technologien, sowie bevorstehende Vorschläge zur künstlichen Intelligenz. Zudem werden Investitionen in digitale Netzwerke und die Förderung der Raumfahrtindustrie vorangetrieben, um die Digitalisierung, Wirtschaft und Sicherheit der EU zu stärken und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Das Ziel einer „**Wirtschaft im Dienste der Menschen**“ beinhaltet die meisten für den ECOFIN-Rat relevanten Dossiers. Um langfristigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern und die Europäische Soziale Säule vollständig umzusetzen, werden Reformen eingeleitet. Eine entscheidende Priorität ist die Einigung über ausstehende Vorschläge zur Vertiefung des Binnenmarkts, darunter die

Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion, weitere Schritte zur Vollendung der Bankenunion und Modernisierungsmaßnahmen im Steuer- und Mehrwertsteuersystem. Fortschritte in der Sozialpolitik beinhalten Regelungen zu Arbeitsbedingungen, Mindestlöhnen und die Initiative für europäische Betriebsräte. Zukunftsweisende Maßnahmen umfassen eine Initiative zur Anpassung des Arbeitsmarkts an technologische, gesellschaftliche und demografische Veränderungen sowie die Förderung von Biotechnologien und Bioproduktion zur Stärkung der EU-Industrie. Der neunte Kohäsionsbericht wird den Stand sozialer, wirtschaftlicher und territorialer Kohäsion in der EU zusammenfassen.

Zur „**Stärkung Europas im globalen Kontext**“ sollen u.a. die Verteidigungsindustrie und Kooperationen mit globalen Partnern verstärkt sowie die Beitrittsbestrebungen von Westbalkanländern unterstützt werden. Überdies arbeitet die EK weiter an strategischen Partnerschaften, und hat bereits Handelsabkommen mit Chile, Neuseeland und Kenia abgeschlossen. Geplante Initiativen sind das Joint Communication on a Strengthened Partnership with Africa sowie die Europäische Verteidigungsindustriestrategie.

Das fünfte Ziel, „**Förderung der europäischen Lebensweise**“, betrifft vor allem Sicherheits-, Bildungs-, Gesundheits-, Migrations- und Asylfragen. Die EU reagiert auf die COVID-19-Pandemie mit dem Aufbau einer Europäischen Gesundheitsunion und legt Schwerpunkte auf Gesundheitssicherheit, Krebsbekämpfung, den europäischen Gesundheitsdatenraum und die Reform der Arzneimittelgesetzgebung. Initiativen zur Stärkung der Sicherheitsunion, einschließlich Cyberresilienz und Maßnahmen gegen organisierte Kriminalität werden ergriffen.

Unter dem sechsten Ziel „**Neuer Schwung für die Demokratie in Europa**“ werden besonders die Europa-Wahl im Juni 2024 hervorgehoben, an welcher 400 Millionen Europäer:innen darüber abstimmen, wie die Weichen in Europa in den nächsten 5 Jahren gestellt werden.

ARBEITSPROGRAMM DES RATES: ECOFIN UND TTE-TELEKOM

Die belgische Ratspräsidentschaft nennt vor dem Hintergrund der zahlreichen zu überwindenden Krisen sechs allgemeine Schwerpunkte: (1) Verteidigung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Einheit; (2) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (u.a. durch die Stärkung der Kapitalmarktunion); (3) ein grüner und gerechter Übergang; (4) Verstärkung der Sozial- und Gesundheitsagenda; (5) Schutz von Menschen und Grenzen; (6) Förderung eines globalen Europas.

Die Prioritäten im **ECOFIN-Rat** orientieren sich gemäß Präsidentschaftsprogramm - neben dem Abschluss wichtiger Dossiers zum Ende der Legislaturperiode - an die aktuellen Herausforderungen: der grüne und digitale Übergang, die offene strategische Autonomie und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU. Dazu gehören der Abschluss der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung, die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung für die Ukraine, die Implementierung des Europäischen Semesters und die Prüfung des unabhängigen Evaluierungsberichts der EK über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF, inklusive REPowerEU) sowie die Bewertung der Finanzierungsmodelle Next Generation EU (NGEU zugunsten der RRF) und SURE (Minderung des Arbeitslosigkeitsrisikos).

Im Finanzdienstleistungsbereich nennt Belgien die Vertiefung des Binnenmarkts über die Stärkung der Kapitalmarktunion und der Bankenunion als wichtigstes Ziel. Wesentliche Dossiers sind die EU-Strategie für Kleinanleger (Retail Investment Strategy), das Gesetz über die Börsenzulassung (Listing Act), die Finanzbildung, die Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung der Banken (CMDI), die Straffung der Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit nachhaltiger Finanzierung, die Verordnung über das Umwelt-, Sozial- und Governance-Rating (ESG) und das Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Beim EU-Haushalt sind neben der federführend vom Rat Allgemeine Angelegenheiten behandelten Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) die Legislativvorschläge zu neuen Eigenmitteln das Hauptthema. Außerdem plant der Vorsitz eine Expertenkonferenz über leistungsorientierte Haushaltsplanung.

Im Steuerbereich nennt die Präsidentschaft die Verringerung der Mehrwertsteuerlücke als erste Priorität, mit der „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ als wichtigstes Dossier. Weitere Themen sind die Umsetzung der OECD-Zweisäulenlösung bei der Unternehmensbesteuerung, die Aktualisierung der EU-Liste der nicht-kooperativen Länder, die Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen, die Bekämpfung von Steuermisbrauch im Zusammenhang mit Quellen-

steuern, das BEFIT-Paket („Business in Europe Framework for Income Taxation“) und die Überprüfung der Energiesteuerrichtlinie. Außerdem sollen die Steuervorschriften für grenzüberschreitende Telearbeit geprüft, sowie der Vorschlag der Unshell-Richtlinie (Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken) und der SAFE-Vorschlag (Securing the activity framework of enablers) weiterverhandelt werden. Schließlich sollen auch die Arbeiten zur Erneuerung des Zollkodex fortgesetzt werden.

Die **Eurogruppe** fokussiert sich ähnlich wie zuletzt auf (1) Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik zur Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen; (2) Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, vor allem der Kapitalmarktunion; und (3) Stärkung des Euro als digitale und internationale Reservewährung.

Im Arbeitsbereich des TTE Telekom-Rates sind insbesondere die Digitale Transformation, die Förderung der Cyberresilienz sowie verstärkte internationale Zusammenarbeit wichtige Kernpunkte der Präsidentschaft. Der BE Vorsitz wird vor dem Hintergrund des Digitalen Wandels die noch ausstehenden Arbeiten am **KI-Gesetz** abschließen. Mit Blick auf das politische Programm der **Digitalen Dekade** wird die Umsetzung der Digitalzielvorgaben bis 2030 über das *Digital Decade Board* und *Digital Decade Committee* durchgeführt. Außerdem wird sich der Vorsitz auf die Verhandlungen über das **Gigabit-Infrastrukturgesetz** konzentrieren und mögliche Synergien der beiden **Programme Digitales Europa** und **Horizont Europa** prüfen. Ein weiterer Punkt wird die anstehende **Reform der Richtlinie über Postdienste** sein. Zur Förderung der **Cyberresilienz** wird sich der belgische Vorsitz auf „aktiven Cyberschutz“ konzentrieren und die noch ausstehenden Arbeiten zur **Änderung des Cybersicherheitsgesetzes**, des **Gesetzes über die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe** sowie die Arbeit am **Cyber-Solidaritätsgesetz** abschließen. Im Hinblick auf die neue europäische Legislaturperiode soll überdies eine **Überprüfung der EU-Cyberpolitik** und der institutionellen Landschaft durchgeführt werden. Der Vorsitz strebt eine Verbesserung der Cyberposition der EU an und möchte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit die Ziele der **Cyberdiplomatie** in die allgemeine **Außenpolitik sowie die Verteidigungs- und Entwicklungsagenda** einbeziehen. Der Vorsitz beabsichtigt in diesem Zusammenhang eine engere Zusammenarbeit mit der NATO sowie eine erleichterte Zusammenarbeit mit dem Privatsektor. Die Cyberdiplomatie der EU soll außerdem durch Dialoge und den **Aufbau von Kapazitäten mit Nicht-EU-Ländern** (Schwerpunkt Afrika) sowie die multilaterale Zusammenarbeit in den einschlägigen internationalen Organisationen (z.B. Vereinte Nationen) gefördert werden. Darüber hinaus wird der belgische Vorsitz die Stärkung der digitalen und **Cyber-Zusammenarbeit** der EU mit den **Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich** und anderen engen Partnern unterstützen.

1. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität

Hintergrund

In der Herbstprognose der EK wird 2024 mit einem allmählichen Wiederanziehen der Wirtschaftstätigkeit gerechnet. Angesichts robuster Arbeitsmärkte, einem anhaltenden Lohnwachstum und einer fortgesetzten Inflationsabschwächung sollten sich die Konsumausgaben erholen. Somit dürfte das BIP-Wachstum in der EU auf 1,3% und in der Eurozone auf 1,2% ansteigen. Für 2025 wird eine weitere Verbesserung des Wachstums auf 1,7% bzw. 1,6% prognostiziert. Die wirtschaftlichen Aussichten sind vor dem Hintergrund geopolitischer Entwicklungen weiterhin mit hoher Unsicherheit behaftet.

Die Inflationsrate der EU-27 lag 2023 bei 6,4%. Die EK rechnet mit einem Rückgang auf 3,5% im Jahr 2024 und 2,4% im Jahr 2025. Der Arbeitsmarkt dürfte im gesamten Prognosehorizont robust bleiben. Somit wird erwartet, dass die Arbeitslosenquote der EU im Jahr 2024 mit 6,0% weitgehend unverändert bleibt, und im Jahr 2025 leicht auf 5,9% zurückgeht.

Aktueller Stand

Die EK hat im November 2023 das „Herbstpaket“ zum Europäischen Semester 2024 vorgelegt, das den Bericht über die jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum, den Frühwarnbericht über mögliche makroökonomische Ungleichgewichte sowie die Empfehlungen über Wirtschaftspolitik der Eurozone umfasst.

Im **Bericht über die jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum** schlägt die EK die wirtschaftspolitische Orientierung für die nächsten 12-18 Monate vor. Im Mittelpunkt steht die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bei gleichzeitiger Sicherstellung sozialer Gerechtigkeit im Kontext des grünen und digitalen Wandels. Das Wachstumskonzept der kompetitiven Nachhaltigkeit (Fairness, Produktivität, grüne Nachhaltigkeit und makroökonomische Stabilität) ist weiterhin gültig. Die Prioritäten für 2024 sind eine restriktivere Fiskalpolitik, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Strukturreformen und Investitionen, die Fortsetzung der Implementierung der Aufbau- und Resilienzfazilität, die Vollendung der Bankunion und die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion.

Mit dem **Frühwarnbericht** identifiziert die EK jene MS, die ein erhöhtes Risiko makroökonomischer Ungleichgewichte aufweisen. 2024 sollen 12 MS einer Tiefenanalyse unterzogen werden. Dazu gehören jene MS, bei denen bereits im vergangenen Jahr ein makroökonomisches Ungleichgewicht (CY, FR, DE, HU, NL, PT, RO, ES und SE) bzw. ein exzessives makroökonomisches

Ungleichgewicht (EL und IT) festgestellt wurde. Neu hinzu kommt SK. Hier sieht die EK deutliche Risiken beider preislichen Wettbewerbsfähigkeit und der Verschuldung. AT ist wie in den vergangenen Jahren nicht für eine Tiefenanalyse vorgesehen. Allerdings überschreitet AT bei der öffentlichen Verschuldung und beim Zuwachs der nominellen Lohnstückkosten die Schwellenwerte.

Die Schwerpunkte der wirtschaftspolitischen **Empfehlungen an die Eurozone** liegen heuer auf Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der hohen Inflation und der Wettbewerbsfähigkeit. MS des Euroraums sollen beispielsweise: (1) eine koordinierte und umsichtige Haushaltspolitik verfolgen; im Euro-Währungsgebiet einen insgesamt restriktiven finanzpolitischen Kurs erreichen, auch um eine Verschärfung des Inflationsdrucks zu vermeiden; (2) ein hohes Niveau an öffentlichen Investitionen aufrechterhalten; (3) Lohnentwicklungen unterstützen, mit denen die Kaufkraftverluste insbesondere für Geringverdiener abgemildert werden, wobei den Risiken für die Inflation und der Wettbewerbsdynamik gebührend Rechnung zu tragen ist; (4) Investitionshemmnisse beseitigen, um die bestehende Investitionslücke für den grünen und digitalen Wandel zu verringern; den Zugang zu Finanzmitteln durch weitere Fortschritte bei der Vertiefung und Stärkung der Kapitalmarktunion verbessern; (5) die Makrofinanzstabilität erhalten; Risiken im Zusammenhang mit den restriktiveren Finanzierungsbedingungen beobachten; und die Bankenunion vollenden.

Die Implementierung der **Aufbau- und Resilienzfazilität** ist weiter vorangeschritten. Mit Jahresende 2023 wurden gut 220 Mrd. Euro aus der Fazilität ausgezahlt (etwa 30% der zur Verfügung stehenden Mittel). Ferner hat der Rat Änderungen der Aufbau- und Resilienzpläne (ARPs) inkl. REPowerEU-Annexe von 23 MS genehmigt. Davon haben zehn Mitgliedsstaaten ein zusätzliches Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität iHv insgesamt 125,7 Mrd. Euro beantragt. Die Ausnutzung der Darlehenskapazität dürfte auf 76% von insgesamt 385 Mrd. EUR ansteigen, die Zuschüsse dürften zu 100% ausgenutzt werden. Die zusätzlich beantragten Mittel werden primär für Maßnahmen zur Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie verwendet.

Laut der aktuellsten EK-Prognose vom November 2023 dürfte das gesamtwirtschaftliche Budgetdefizit in der EU bzw. Eurozone heuer bei 2,8% des BIP liegen, nach 3,2% des BIP im vergangenen Jahr. Die öffentliche Verschuldung der EU dürfte sich bei etwa 83% des BIP stabilisieren, in der Eurozone bei etwa 90% des BIP.

Nach monatelangen Verhandlungen haben die EU-Finanzminister:innen am 20. Dezember 2023 eine politische Einigung über das Legislativpaket zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung („economic governance“) erzielt. Am 17. Jänner hat das EP seine Position zur Reform der

wirtschaftspolitischen Steuerung verabschiedet. Direkt im Anschluss begannen Trilogverhandlungen über einen abgestimmten Gesetzentwurf zwischen Rat, EP und EK. Diese sollen bis spätestens Ende Februar abgeschlossen sein, damit das Gesetzespaket Ende April 2024 angenommen werden kann.

Position des BMF

Der ECOFIN-Rat hat im Jänner 2024 Schlussfolgerungen zur Wachstumsstrategie und zum Frühwarnbericht sowie die Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik in der Eurozone angenommen. Die MS, einschließlich AT, unterstützen die Einschätzungen und Schwerpunktsetzungen weitgehend. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität tritt AT dafür ein, dass Auszahlungen konsequent an die Erfüllung der Meilensteine und Ziele geknüpft werden, gleichzeitig aber der administrative Aufwand für die MS möglichst geringgehalten wird.

Verbleibende Energieentlastungsmaßnahmen müssen allmählich auslaufen bzw. müssen weiter zielgerichteter werden, um Preissignale nicht zu verzerren. Resultierende Einsparungen sollen zur Defizitreduktion und damit zum Abbau der Schuldenquote verwendet werden, um fiskalische Spielräume für künftige Krisen und wichtige Transformationsmaßnahmen zu schaffen, etwa Investitionen in den grünen und digitalen Übergang und zur Erhöhung der Produktivität und Resilienz.

Das BMF plant, den fiskalischen Empfehlungen des Rates und den neuen Fiskalregeln zu folgen, und fordert eine transparente Umsetzung und konsequente Anwendung der neuen Regeln nach dem Inkrafttreten.

2. Unterstützung der Ukraine

Hintergrund

Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine Ende Februar 2022 nehmen die EU und ihre MS neben den USA eine führende Rolle bei der Unterstützung des angegriffenen Landes ein. Im Juni 2022 hat der Europäische Rat der Ukraine auch den EU-Beitrittskandidatenstatus verliehen, nicht zuletzt um die europäische Perspektive des Landes zu bekräftigen.

Die EU und ihre MS haben bis Dezember 2023 67,7 Mrd. Euro an finanzieller, humanitärer, Notfalls-, Budget- und militärischer Unterstützung über unterschiedliche Kanäle geleistet. Neben

direkter bilateraler Hilfe bzw. Beiträgen von internationalen Finanzinstitutionen erfolgt die Unterstützung insbesondere über den EU-Haushalt sowie durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD).

Zur Bewältigung des Wiederaufbaus sind gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll eine enge Abstimmung auf globaler Ebene erfolgen. Expert:innen der Weltbank, der EK und der Ukraine haben im vergangenen Frühjahr ihre Schätzungen in Bezug auf die mittel- und langfristigen Kosten (über die nächsten 10 Jahre) für den Wiederaufbau auf über 411 Mrd. USD nach oben revidiert; davon betreffen 135 Mrd. USD direkte Kriegsschäden und 290 Mrd. USD indirekte Kosten. Diese Schätzung wird im Frühjahr 2024 aktualisiert.

Aktueller Stand

Die Verleihung des Beitrittskandidatenstatus wurde mit einer Reihe von Auflagen verknüpft; inwieweit diese erfüllt werden, wurde u.a. im Rahmen des regulären Erweiterungspakets vom November 2023 geprüft. Im Dezember hat der Europäische Rat darauf aufbauend beschlossen, die Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine zu eröffnen; der Rat wurde zur Annahme des Verhandlungsrahmens eingeladen, sofern Schlüsselmaßnahmen der von der EK vorgelegten Empfehlungen umgesetzt wurden.

2023 wurden der Ukraine u.a. 18 Mrd. Euro in Form von EU-Makrofinanzhilfe zur Verfügung gestellt. Aktuell wird der Vorschlag der EK über die Errichtung einer „Ukraine-Fazilität“ für die Ukraine-Unterstützung 2024-2027 verhandelt; die Fazilität würde ähnlich der Aufbau- und Resilienzfazilität die Auszahlung von Finanzmitteln mit der Umsetzung von im sogenannten „Ukraine-Plan“ festgeschriebenen Reformen und Investitionen verbinden und durch die Mehrjährigkeit einer längerfristige Perspektive schaffen. Zur Verfügung gestellt werden sollen in Summe 50 Mrd. Euro (17 Mrd. Euro an Zuschüssen und 33 Mrd. Euro in Form von Darlehen). Neben der direkten Implementierung durch die EK sieht die Fazilität auch die Einrichtung des sogenannten „Investitionsrahmens“ vor; mit diesem Rahmen sollen Finanzierungen von Implementierungspartnern wie z.B. internationalen Finanzinstitutionen wie die EIB, EBRD oder Weltbank vor dem Hintergrund des hohen Risikos besichert werden. In den aktuellen Verhandlungen wird versucht, im Rat den für die Mittelausstattung der Ukraine-Fazilität erforderlichen Konsens herzustellen (Sondersitzung des Europäischen Rates am 1. Februar; siehe auch Kapitel 5 EU-Finzen).

Die EIB hat ein weiteres Unterstützungspaket für die Ukraine angenommen; zentrales Element ist der sogenannte EU for Ukraine Trust Fund, mit dem bilaterale Mittel der MS gebündelt wer-

den, um Garantien für die EIB-Finanzierungen in der Ukraine zu übernehmen. Per Mitte Dezember haben 8 MS in Summe 157 Mio. Euro beigetragen. Der Trust Fund soll als Überbrückung zur Implementierung der Ukraine-Fazilität dienen; aus dieser soll die EIB bevorzugt Garantien bekommen.

Die EBRD hat die Ukraine-Unterstützung seit Kriegsbeginn bis Ende 2023 deutlich auf über 3 Mrd. Euro erhöht; dafür waren auch bilaterale Mittel der Mitglieder erforderlich. Um diese Unterstützung – auch im Rahmen des Wiederaufbaus – fortsetzen zu können, wurde im Herbst 2023 vom Gouverneursrat eine Erhöhung der Kapitalausstattung der Bank um 4 Mrd. Euro grundsätzlich beschlossen. Diese wird nun von den Anteilseignern entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung umgesetzt.

Zur Sicherstellung einer effizienten Unterstützung der Ukraine wurde auch die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure verbessert; dies erfolgt u.a. im Rahmen von internationalen Geberkonferenzen (u.a. in Lugano, Berlin und London) oder der G7-Plattform zur Koordination der Geberländer untereinander und mit der Ukraine. An der Plattform nehmen die G7-Mitglieder, die EK sowie künftig voraussichtlich auch nicht-G7-Länder, die die Ukraine mit einem bestimmten Mindestbetrag unterstützen, teil.

Für die Finanzierung des Wiederaufbaus wird auch die Nutzung der durch Sanktionen immobilisierten Reserven der russischen Zentralbank (rund 200 Mrd. Euro in der EU) bzw. deren Veranlagungsgewinne im Einklang mit internationalem Recht geprüft.

Position des BMF

AT bekennt sich zur fortgesetzten Unterstützung der Ukraine. In Bezug auf den EU-Beitrittsprozess soll es kein verkürztes Verfahren geben; Prinzipien, Kriterien und Prozesse sind einzuhalten.

Für eine kohärente internationale Strategie ist die Abstimmung aller Akteure wesentlich. Mit der für Frühjahr erwarteten Schätzung des ukrainischen Finanzierungsbedarfes von Weltbank, EK und der Ukraine selbst werden dafür aktualisierte Daten vorliegen. Auch der im Rahmen der Ukraine-Fazilität auszuarbeitende Ukraine-Plan wird weitere relevante Informationen über das Zusammenspiel von Investitionen, Reformen und Anreizen bereitstellen.

Wesentlich ist die Durchsetzung und Einhaltung von Rechtsstaatlichkeits- und Demokratieprinzipien. Unter anderem soll dies im Rahmen der Ukraine-Fazilität durch strikte Konditionalitäten und eine starke Rolle des Rates sichergestellt werden. Für die Unterstützung der Ukraine ist auch eine Beteiligung des Privatsektors von großer Bedeutung.

Beratungen über die Nutzung von unter die Sanktionen fallendem russischen Vermögen für den Wiederaufbau werden unterstützt; hier muss allerdings jedenfalls im Einklang mit nationalem und internationalem Recht vorgegangen werden.

3. Finanzdienstleistungen

3.1. Bankenunion

Hintergrund

In den vergangenen Jahrzehnten wurden umfassende Reformen bei der Regulierung des Bankensektors durchgeführt, die die Stabilität der Finanz- und Kapitalmärkte gestärkt haben. Zentrale Elemente sind das Einheitliche Regelwerk für Banken („Single Rule Book“) mit seinen Fortschritten bei der Harmonisierung von regulatorischen Vorgaben und der einheitlichen und dennoch proportionalen Vorgehensweise der jeweils zuständigen Behörden. In der 1. Säule der Bankenunion (Aufsicht) wird die Verlusttragfähigkeit von Banken durch Vorgaben an die Eignung von Geschäftsleitungen und kreditinstitutsinterne Prozesse, Mindestanforderungen an Eigenkapital-, Liquidität und Transparenz sowie einheitliche Aufsichtsstandards im Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (SSM) verbessert. In der 2. Säule (Abwicklung) verbessern Sanierungs-, Abwicklungspläne und Mindestanforderungen an Eigenkapital und Verbindlichkeiten (MREL) und einheitliche Abwicklungsstandards die Abwicklungsfähigkeit von Banken im Einheitlichen Europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM). In der 3. Säule (Einlagensicherung) sichern nationale Einlagensicherungsfonds und eine effektive Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen den Zugang von Kunden zu ihren finanziellen Guthaben auch im Fall des Scheiterns von Banken ab.

Aktueller Stand

Nach Abschluss der mehrjährigen Verhandlungen zum Basel III-Finalisierungspaket wird die 1. Säule der Bankenunion durch die Umsetzung dieser, am 1. Jänner 2025 in Kraft tretenden Vorgaben, weiter gestärkt werden. Mit dem im April 2023 vorgelegten EK-Vorschlag zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung („CMDI“, s.u.) soll die 2. und 3. Säule der Bankenunion gestärkt werden.

Position des BMF

Die Stärkung der Bankenunion durch Harmonisierung im Binnenmarkt, Verbesserung der Rechtssicherheit, Senkung von Verwaltungskosten und bessere Effizienz des Rechtsrahmens für Banken in Normal- und Krisenzeiten werden begrüßt. Denn Finanzmarktstabilität und Kreditvergabekapazität von Banken sollen sichergestellt und systemische Risiken eingedämmt werden.

3.2. Kapitalmarktunion

Hintergrund

Die EK hat bereits 2015 einen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vorgeschlagen. Insbesondere sollten durch die darin skizzierten Maßnahmen die Kapitalbeschaffung für Unternehmen erleichtert, das Spektrum an Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten erweitert und die Integration des Finanzsystems gestärkt werden. Obwohl viele dieser Maßnahmen bereits umgesetzt sind, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Im September 2020 hat die EK daher einen weiteren Aktionsplan vorgelegt, mit dem drei Ziele verfolgt werden: (1) Förderung einer grünen, digitalen, inklusiven und resilienten Wirtschaft; (2) Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf längerfristige Sparprodukte; (3) Abbau grenzüberschreitender Hindernisse bzw. Entwicklung eines Kapitalbinnenmarktes.

Aktueller Stand

Seit Ende 2021 wurden diverse legislative und nicht-legislative Initiativen von der EK gesetzt, die teilweise bereits ausverhandelt sind, (wie etwa zu Änderungen im Fondsbereich) um attraktivere Investitionsmöglichkeiten zu bieten. Die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) sowie eine Änderung der Rechtstexte über Märkte für Finanzinstrumente sollen Anleger:innen die Informationsbeschaffung erleichtern und die Effizienz der Kapitalmärkte erhöhen. Im Finanzbildungsbereich sollen Anleger:innen besser informiert werden.

Im Dezember 2022 wurde ein weiteres Legislativpaket vorgelegt, das Vereinfachungen im Prospektrecht, Anpassungen bei den Marktmissbrauchsregeln, Änderungen zur Verbesserung der Abdeckung mit investorenorientierten Analysen von KMU und die Zulassung von Aktienstrukturen, mit denen bei erstmaligen Emissionen an KMU-Wachstumsmärkten mehrfache Stimmrechte verbunden sind, vorsieht. Darüber hinaus finden zurzeit Trilogverhandlungen zwischen Rat und EP zu Änderungen des rechtlichen Rahmenwerks für zentrale Gegenparteien und das Clearing von Derivaten statt, durch die der EU-Clearingmarkt attraktiver sowie die Finanzstabilität gestärkt werden sollen.

In der nächsten Amtsperiode der EK ist voraussichtlich Ende 2024 oder Anfang 2025 mit einem neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion zu rechnen.

Position des BMF

Die Errichtung einer Kapitalmarktunion hat durch den Brexit, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das BMF insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung sowie der Finanzbildung. Gleichzeitig tritt das BMF dafür ein, dass unnötiger Verwaltungsaufwand verringert und das Proportionalitätsprinzip gestärkt wird.

3.3. Finalisierung von Basel III

Hintergrund

Eines der wichtigsten Elemente der im Zuge der Finanzkrise erfolgten Regulierungs- und Aufsichtsreform im Bankensektor sind die im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vereinbarten Standards, von denen die EU in der Zwischenzeit bereits den weitaus größten Teil umgesetzt hat. Dadurch wurde die Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität deutlich verbessert; der Bankensektor hat sich in der COVID-Krise als wesentlich widerstandsfähiger erwiesen als in der Finanzkrise 2008. Im Oktober 2021 hat die EK den Vorschlag für ein Legislativpaket vorgelegt, mit dem nun die noch ausstehenden Elemente der in Basel vereinbarten Standards umgesetzt werden.

Der Vorschlag sieht u.a. Änderungen für Banken vor, die bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen interne Modelle verwenden, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern. Außerdem zielt der Vorschlag auf eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Risikomanagement, erweiterte Befugnisse für Aufsichtsbehörden sowie auf geänderte Verfahren zur Überprüfung der fachlichen Eignung („Fit and Proper-Prüfungen“) ab.

Aktueller Stand

Nach erfolgter politischer Einigung zwischen Rat und EP im Trilog Ende Juni 2023 unterliegen die beschlossenen Rechtstexte aktuell der sprachjuristischen Behandlung und sollen in Q1/2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Position des BMF

Eine schnellstmögliche Veröffentlichung der finalen Rechtstexte im EU-Amtsblatt wird unterstützt.

3.4. Reform des Rechtsrahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung von Banken

Hintergrund

Die EK hat im April 2023 einen Vorschlag zur Änderung des Krisenmanagements und der Einlagensicherung bei Kreditinstituten mit Anpassungen der einschlägigen bankenabwicklungs- und einlagensicherungsbezogenen Rechtsakte (BRRD, SRMR und DGSD) veröffentlicht. Dies folgt der Vorgabe der Euro-Gruppe zur Zukunft der Bankenunion vom Juni 2022. Ziel dieses Vorschlages ist eine EU-weit möglichst einheitliche Vorgehensweise bei Bankenabwicklungen und Einlagensicherungsfällen von kleinen und mittelgroßen Banken. Dies soll zur Stärkung des Vertrauens in den Kreditsektor beitragen und die Finanzmarktstabilität erhöhen.

Die Abwicklungsinstrumente bei kleinen und mittelgroßen Banken sollen künftig häufiger als bisher zum Einsatz kommen. Der Grundsatz, dass Gläubiger als erste zur Finanzierung der Abwicklung und zumindest im Ausmaß von 8% des gesamten Betrags an Eigenmitteln und anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) beizutragen haben, bevor Mittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) verwendet werden dürfen, bleibt dabei unangetastet. Die Höhe des Beitrags der Einlagensicherung und die Voraussetzungen für den Zugriff auf Mittel der nationalen Einlagensicherung ist allerdings noch immer eines der umstrittensten Themen. Strittig ist auch, ob bei Einlagen öffentlicher Stellen und bei Einlegern inländischer Zweigstellen von Drittland-Kreditinstituten der Schutzzumfang ausgeweitet werden soll.

Außerdem wird die Rechtssicherheit im Abwicklungs- und Einlagensicherungsrecht durch besser abgestimmte Vorgangsweisen, effektiven Informationsaustausch und einheitliche Regelungen verbessert. Auch der Verwaltungsaufwand soll reduziert werden. Ergänzend dazu wird an einem besseren Verständnis und einer effizienteren Praxis in Phasen gearbeitet, in denen ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten kommt, aber nicht abgewickelt werden muss.

Aktueller Stand

Bisher fanden mehrere Ratsarbeitsgruppen statt. Da zahlreiche MS eine rasche Beschlussfassung verlangen, wird 2024 mit einer allgemeinen Ausrichtung gerechnet.

Einer der vier enthaltenen Rechtsakte („Daisy Chain II“) wurde bereits aus dem Paket ausgegliedert; über diesen Vorschlag konnte bereits eine Einigung zwischen Rat und EP erzielt werden. Dieser Rechtsakt wird voraussichtlich noch im 1. Quartal 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Position des BMF

Oberstes Ziel ist die Bewahrung eines robusten Bankensektors, der allgemeinen Finanzmarktstabilität sowie des Anleger- und Investorenvertrauens, insbesondere auch in Krisenzeiten. Die bewährte Funktionsweise nationaler Insolvenzregime soll beibehalten werden. Gleichzeitig soll die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in Fällen systemischer Relevanz unter strengen Vorgaben weiterentwickelt werden. Die primäre Verlusttragung durch Eigentümer und Gläubiger ist hierbei eine unabdingbare Voraussetzung. Die Heranziehung von Mitteln aus dem Einlagensicherungsfonds soll, auch um dessen finanzielle Schlagkraft zu bewahren, erst danach und unter klaren und strengen Bedingungen möglich sein, was konsequente Gläubigerbeteiligung („bail-in“) voraussetzt.

3.5. Digitaler Euro

Hintergrund

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Juli 2021 beschlossen, das Projekt „digitaler Euro“ zu starten. Die EZB verfolgt mit diesem Projekt im Wesentlichen drei Ziele. Erstens soll der digitale Euro im Zeitalter der Digitalisierung sicherstellen, dass den Bürgern zusätzlich zum Bargeld eine bargeldähnliche digitale Version des Euros zur Verfügung steht. Der digitale Euro soll daher wie Bargeld ein gesetzliches Zahlungsmittel sein, überall in der Eurozone akzeptiert werden und für Bürger kostenlos sein. Zweitens soll der digitale Euro die Abhängigkeit der EU von Zahlungslösungen aus Drittstaaten reduzieren. Drittens soll der digitale Euro die Position des Euros im Wettbewerb mit anderen neuen Formen des Geldes stärken. Zu diesen gehören u.a. andere digitale Zentralbankwährungen wie etwa digitales Pfund oder E-Yuan sowie von Unternehmen ausgegebene Kryptowährungen.

Aktueller Stand

Mitte 2023 hat die EK ihr Paket zur einheitlichen Währung vorgelegt. Die zwei wesentlichen Rechtsakte daraus sind die Verordnung zur Einführung des digitalen Euros und die Verordnung zum Euro-Bargeld.

Die erste Verordnung soll die rechtliche Grundlage für die Einführung des digitalen Euros als Ergänzung zum Bargeld, dessen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die Bereitstellung durch Zahlungsdienstleister sowie die Funktionen und technische Merkmale des digitalen Euros regeln. Die zweite Verordnung soll sicherstellen, dass die Annahme des Euro-Bargeldes und der Zugang zu diesem weiterhin gewährleistet bleiben.

Die beiden Verordnungen werden seit Mitte 2023 im Rat und EP verhandelt. Die EZB hat parallel dazu im Oktober 2023 ihre Untersuchungsphase beendet und die Vorbereitungsphase zum digitalen Euro eingeleitet. Die EZB-Vorbereitungsphase darf die endgültige Gestaltung des digitalen Euros jedoch nicht vorwegnehmen. Diese hängt weitgehend von der EU-Verordnung zur Einführung des digitalen Euros ab.

Die Entscheidung über die tatsächliche Einführung des digitalen Euros wird nicht vor 2027 erwartet.

Position des BMF

Die Arbeiten an einem digitalen Euro können unter der Voraussetzung unterstützt werden, dass der digitale Euro lediglich als Ergänzung zur Verwendung von Bargeld verstanden wird. Die Wahlfreiheit bei der Nutzung von Bargeld muss gewahrt bleiben.

Es ist wichtig, dass fundamentale Entscheidungen über die Gestaltung des digitalen Euros von den EU-Gesetzgebern (Rat und EP) und nicht allein von der EZB getroffen werden. Insbesondere darf der digitale Euro nicht die Finanzmarktstabilität gefährden, weshalb ein Abfluss von Einlagen bei Geschäftsbanken in digitale Euro-Guthaben bei der EZB wirksam begrenzt werden muss. Dafür soll es u.a. Obergrenzen für das Halten von digitalem Euro durch die Nutzer geben. Diese Obergrenzen sollten bevorzugt im Verordnungstext enthalten sein.

3.6. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Hintergrund

Vor dem Hintergrund mehrerer Geldwäscheskandale bei europäischen Banken hat die EK im Mai 2020 einen (weiteren) Aktionsplan vorgelegt, der auf eine wirksamere Überwachung, Koordination und Umsetzung der EU-Vorschriften abzielt. Der ECOFIN-Rat hat im November 2020 Schlussfolgerungen angenommen und darin als Leitlinien für die weiteren Arbeiten eine stärkere Harmonisierung der EU-Vorschriften, die Errichtung einer EU-Aufsichtsbehörde sowie eine engere Koordination zwischen den nationalen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen definiert.

Die EK hat vor diesem Hintergrund im Juli 2021 ein entsprechendes Legislativpaket vorgeschlagen, welches folgende Legislativvorschläge umfasst: (1) eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften, durch die einheitliche Standards u.a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten geschaffen werden; (2) eine Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Lending Authority, AMLA); (3) eine (neue und Außerkraftsetzung der bisherigen) Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und Meldestellen; (4) eine Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers zwecks Rückverfolgung von Krypto-Transfers. Im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll auch eine Barzahlungsobergrenze in Höhe von 10 000 Euro eingeführt werden. Eine Einigung zur Geldtransferverordnung wurde bereits unter der französischen Ratspräsidentschaft erzielt.

Aktueller Stand

Der Rat und das EP haben im Dezember 2023 eine politische Einigung zur AMLA-VO und im Jänner 2024 eine politische Einigung zur 6. GW-RL sowie zur GW-VO erzielt. Derzeit werden die Texte finalisiert.

Anfang 2024 soll auch die Entscheidung über den Sitz der AMLA fallen. AT bewirbt sich mit Wien. Ebenfalls im Rennen sind DE, FR, IT, LU, LT, LV und ES.

Position des BMF

Das Legislativpaket wird unterstützt. AT spricht sich jedoch grundsätzlich gegen eine Barzahlungsobergrenze aus. Während der Verhandlungen im Rat wurde deutlich, dass diese Position nicht von den anderen MS geteilt wird; viele andere MS haben bereits Barzahlungsobergrenzen eingeführt, die großteils unter 10 000 Euro liegen. Aufgrund der Wichtigkeit des Pakets zur Geldwäschebekämpfung hat AT dem Gesamtkompromiss des Rats daher zugestimmt, wobei aber auch wichtige Ausnahmebestimmungen durchgesetzt werden konnten. Dem BMF ist die österreichische Bewerbung für den AMLA-Sitz ein besonderes Anliegen.

3.7. Nachhaltige Finanzierung - Einführung eines Europäischen Green Bond Standards

Hintergrund

Um die Beschaffung von Finanzmitteln für klimarelevante Investitionen zu fördern, hat die EK im Juli 2021 gemeinsam mit der „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ einen Vorschlag für eine Verordnung über grüne europäische Anleihen (European Green Bond Standard; EuGBS) vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil der umfassenderen EK-Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen und ist an die EU-Taxonomie angelehnt, die dazu dient, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen.

Aktueller Stand

Die Verordnung wurde im November 2023 im EU Amtsblatt veröffentlicht und ist ab 21. Dezember 2024 anwendbar. Der freiwillige EuGBS steht allen privaten und öffentlichen Emittenten zur Verfügung und soll zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen beitragen. Anleiheerlöse müssen grundsätzlich taxonomiekonform verwendet werden, ein 15% Flexibility Pocket im EuGB Portfolio ermöglicht jedoch auch eine nicht-taxonomiekonforme Verwendung von Anleiheerlösen unter besonderen Voraussetzungen. Für die Zuweisung der Anleiheerlöse gelten detaillierte Berichtsanforderungen. EuGBS sind außerdem von externen oder staatlichen Prüfern zu kontrollieren, wobei externe Prüfer bei der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde (ESMA) registriert sein müssen und von dieser beaufsichtigt werden.

Mit dem im Mai 2022 begonnenen und 2023 fortgesetzten Green Bond - Emissionsprogramm hat die österreichische Bundesregierung ebenfalls einen wichtigen Schritt gesetzt. Bei der Erstellung des Green Bond Frameworks wurde der Fortschritt des EuGBs regelmäßig verfolgt und auch die Ausrichtung nach EU-Taxonomiekriterien wurde soweit möglich beachtet und extern geprüft.

3.8. Nachhaltige Finanzierung – EU ESG-Rating Verordnung

Hintergrund

ESG (Environmental, Social and Governance)-Ratings stellen eine wesentliche Informationsquelle dar, die von Investoren, bewerteten Unternehmen und Finanzinstituten für Investitionsstrategien, Risikomanagement und Analysen genutzt werden. Während es für die Bewertung der Kreditwürdigkeit einen rechtlichen Rahmen gibt, fehlen Regelungen für ESG-Ratings. Deshalb herrscht aktuell am Markt ein Mangel an Vertrauen in ESG Ratings. Der EK-Vorschlag von Juni 2023 zielt daher darauf ab, die Zuverlässigkeit und Transparenz in Bezug auf Methoden und Ziele von ESG-Ratings sowie die Arbeitsweise von ESG-Ratinganbietern zu verbessern.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag bezieht sich der Anwendungsbereich auf ESG-Ratings von in der EU tätigen Anbietern, die veröffentlicht oder anderen zur Verfügung gestellt werden. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen in Bezug auf ESG-Ratings für eigene Zwecke, für ESG-Datenanbieter oder Anbieter von anderen ESG-Bewertungsinstrumenten. ESG-Ratinganbieter benötigen eine Konzession der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde (ESMA) und werden auch von ESMA beaufsichtigt. Im Dezember 2023 wurde im Rat eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Die Verordnung befindet sich nun im Trilog und eine Einigung wird noch vor Mitte Februar 2024 angestrebt.

Position des BMF

Aufgrund der hohen Nachfrage nach grünen Finanzprodukten werden ESG-Ratings zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das BMF befürwortet Regelungen, die die Transparenz und Verlässlichkeit von ESG-Ratings verbessern und es Nutzern, Investoren und Unternehmen ermöglichen, informierte Entscheidungen in Bezug auf ESG-bezogene Risiken, Auswirkungen und Chancen zu treffen. Die Beaufsichtigung durch ESMA wird grundsätzlich positiv gesehen, wobei aber ein proportionaler Ansatz im Hinblick auf kleinere, spezialisierte ESG-Ratinganbieter wesentlich ist.

3.9. Reform des Aufsichtsrahmens und Schaffung eines Abwicklungsregimes für Versicherungen

Hintergrund

Die Richtlinie Solvabilität (Solvency) II legt seit ihrer Annahme im Jahre 2009 den Rahmen für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen fest. Sie wurde ab 2020 von EK und EIOPA evaluiert, was im September 2021 in die Veröffentlichung eines Legislativpakets mündete. Dieses beinhaltet Änderungen der Solvency II-Richtlinie sowie einen Richtlinienvorschlag zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungen (IRRD). Zudem soll die Delegierte Verordnung zur Solvency II-Richtlinie geändert werden.

Ziel des Solvency-Pakets ist es u.a., die Resilienz von Versicherungsunternehmen im Hinblick auf systemische Risiken und Klimarisiken zu erhöhen, die grenzüberschreitende Aufsicht zu verbessern und die Regeln für kleinere Versicherungsunternehmen zu vereinfachen (Stichwort: Proportionalität). Außerdem erwartet die EK aufgrund von Änderungen der Delegierten Verordnung eine stärkere Rolle der Versicherer bei der Finanzierung der Realwirtschaft (Stichwort: Langfristige Aktieninvestitionen). Zudem erfolgt eine Reform der Anforderungen für die Gewährung langfristiger Garantien, die bei gleichzeitiger Verbesserung der Marktkonsistenz gebundenes Kapital für Investitionen in die Realwirtschaft freisetzen soll, sowie eine gezielte Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens für die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen.

Der Richtlinienvorschlag zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungen (IRRD) soll den Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten verbessern, die Finanzmarktstabilität wahren, die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen für die Real- und Finanzwirtschaft sicherstellen und die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel minimieren. Erreicht werden sollen diese Ziele durch Vorgaben zur vorbeugenden Sanierungs- und Abwicklungsplanung. Zudem werden die Voraussetzungen für eine Abwicklung harmonisiert und Abwicklungsinstrumente definiert, die in den MS zur Verfügung stehen müssen.

Aktueller Stand

Im Dezember 2023 wurde eine vorläufige Einigung im Trilog über das geplante Legislativpaket erzielt. Die formelle Beschlussfassung soll im ersten Halbjahr 2024 noch vor den Wahlen zum EP erfolgen.

Die Diskussionen über die geplanten Änderungen der Delegierten Verordnung zur Solvency II-Richtlinie sollen in einer Expert:innengruppe der EK (EGBPI) mit VertreterInnen der MS fortgesetzt werden.

Position des BMF

Das Verhandlungsergebnis im Trilog wird unterstützt. Insbesondere konnte eine Klarstellung erreicht werden, die den Besonderheiten des österreichischen Versicherungsmarktes (Stichwort: Versicherungsgruppen mit vermögensverwaltenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder Privatstiftungen als stabilem österreichischen Kernaktionär) Rechnung trägt.

4. Steuern

4.1 Unternehmensbesteuerung

Hintergrund

Im Dezember 2021 hat die EK einen Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken vorgelegt („Unshell-Richtlinie“). Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung von Briefkastenfirmen künftig durch strenge Transparenzanforderungen unterbunden wird, außerdem wird vorgeschlagen, diesen die Inanspruchnahme bestimmter Steuervorteile zu versagen. Derzeit wird dieser Richtlinienvorschlag auf technischer Ebene verhandelt.

Mitte 2023 wurde ein Richtlinienvorschlag zu Quellensteuern vorgestellt („FASTER“ – FASTER and safer relief of excess withholding taxes). Derzeit gibt es in der EU kein einheitliches Verfahren zur QuSt-Entlastung – jeder MS hat eigenen Verfahren, Formulare, Fristen und Anforderungen für eine QuSt-Entlastung an der Quelle oder für die Rückerstattung von einbehaltenen QuSt. Dies führt zu Hindernissen für grenzüberschreitende Investitionen und Doppelbesteuerung. Ziel dieser Initiative ist die Vereinfachung dieser Prozesse u.a. mittels einer innerhalb der EU standardisierten digitalen Ansässigkeitsbestätigung, einheitlichen Berichtspflichten für bestimmte Finanzintermediäre und gemeinsam geregelten beschleunigten Verfahren zur QuSt-Entlastung.

Im September 2023 wurden von der EK drei neue Richtlinienvorschläge im Bereich der Unternehmensbesteuerung vorgelegt:

- *Business in Europe: Framework for income taxation (BEFIT)*: Ziel dieser Initiative ist die Einführung eines gemeinsamen Regelwerks für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen in der EU und die Reduzierung der Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen.

- *Transfer Pricing*: Der RL-Vorschlag soll die auf internationaler Ebene festgelegten Prinzipien und Grundsätze im Bereich der Verrechnungspreise im Unionsrecht verankern.
- *Head Office taxation system for micro, small and medium sized enterprises (HOT)*: Ziel ist die Vereinfachung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten von mittels Betriebsstätten grenzüberschreitend tätigen KMUs. Dies wird durch die Option zur Abgabe einer einzigen Steuererklärung im EU MS der steuerlichen Ansässigkeit des Stammhauses geschaffen. Somit entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen in allen EU MS, in welchen Betriebsstätten angesiedelt sind.

Position des BMF

Das Ziel des Unshell-Richtlinienvorschlags zur Aufdeckung von steuerschädlich genutzten Briefkastenfirmen wird unterstützt. Der Richtlinienvorschlag bedarf weiterer Arbeiten auf technischer Ebene, um dessen Robustheit, Effizienz aber auch administrative Durchführbarkeit sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung des Kompromissvorschlages auf Ratsebene ist abzuwarten.

Die Einführung einer innerhalb der EU standardisierten elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung durch den FASTER Vorschlag wird unterstützt. Das Ziel des FASTER Vorschlags der Vermeidung von Doppelbesteuerung und Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen wird unterstützt, jedoch darf dies nicht zu Lasten der Bekämpfung von steuerlichen Missbrauch geschehen. Daher werden die praktischen Auswirkungen der verschiedenen Regelungsvorschläge – insbesondere der Schnellverfahren - noch weiterhin geprüft.

Die Arbeiten zu den drei im September 2023 vorgelegten Richtlinienvorschlägen laufen auf Ratsebene erst an, daher ist der Verlauf der Diskussionen noch nicht absehbar. Grundsätzlich wird das Ziel der Vereinfachung von Compliancevorschriften und Reduktion von administrativen Kosten seitens des BMF unterstützt.

4.2. Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Hintergrund

Die EK hat Anfang Dezember 2022 das mit dem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung angekündigte Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (ViDA¹) vorgestellt. Das Paket besteht aus drei Teilen: die einzige MwSt-Registrierung, digitale Berichtspflichten und Plattformwirtschaft.

Die einzige MwSt-Registrierung hat als Ziel, in Richtung einer MwSt-Registrierung im Ansässigkeitsstaat für die Erfüllung der MwSt-Pflichten in allen MS zu gehen.

Im Bereich der digitalen Berichtspflichten soll eine Harmonisierung auf EU-Ebene erfolgen, um eine weitere Zersplitterung durch unterschiedliche Maßnahmen der MS zu vermeiden. Weiters sollen für grenzüberschreitende Transaktionen die zusammenfassenden Meldungen mit transaktionsbasierten Meldepflichten durch strukturierte elektronische Rechnungen in Quasi-Echtzeit ersetzt werden.

Im Bereich Plattformwirtschaft sollen die elektronischen Plattformen bei der Unterstützung von Lieferungen in der EU sowie bei der Unterstützung von kurzfristiger Vermietung von Unterkünften und Personenbeförderungsleistungen zum Steuerschuldner fingiert werden.

Aktueller Stand

Jener Teil des Vorschlags, betreffend die **einzige MwSt-Registrierung**, sieht in einem nächsten Schritt vor, dass der MwSt-One Stop Shop (OSS) auf die noch nicht erfassten Business-to-Consumer (B2C) Umsätze sowie innergemeinschaftliche Verbringen ausgeweitet wird. Des Weiteren soll eine Option zur Anwendung von Reverse-Charge (Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) für B2B-Lieferungen an im Inland registrierte Unternehmer eingeführt werden. Auch wenn zu diesem Teil des Vorschlags bereits große Fortschritte erzielt wurden, sind noch einige weitere technische Punkte offen.

Ein weiterer Teil des Vorschlags betrifft die **digitalen Berichtspflichten**, der vorsieht, dass der EU-Standard (EN 16931) für strukturierte elektronische Rechnungen in allen MS akzeptiert werden soll. Die Fristen für die Rechnungsausstellung und für die transaktionsbasierten Berichtspflichten bei grenzüberschreitenden Transaktionen sollen verkürzt werden, um Quasi-Echtzeit Berichtspflichten zu erreichen. Dieser Teil des Vorschlags wurde ebenfalls auf technischer Ebene verhandelt, wobei aufgrund der Unterschiede bei den bestehenden Berichtspflichten in

¹ VAT in the Digital Age

den MS in der Diskussion über die Verhältnismäßigkeit und der technischen Komplexität noch viele offene Punkte bestehen.

Im Bereich der Plattformwirtschaft wird die Ausweitung der Steuerschuldnerfiktion auf weitere Lieferungen von vielen MS abgelehnt. Hinsichtlich einer Steuerschuldnerfiktion betreffend die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und Personenbeförderungsleistungen sind die Positionen der MS geteilt.

Position des BMF

Maßnahmen, um Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten zu verringern und den Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug sowie die Digitalisierung voranzutreiben, werden grundsätzlich unterstützt. Im Bereich der digitalen Berichtspflichten muss auf den Verwaltungsaufwand für Unternehmen (insbesondere für KMU) und auf die Verhältnismäßigkeit Rücksicht genommen werden. Die Ausweitung der Steuerschuldnerfiktion auf Plattformen wird aus mehreren Gründen kritisch gesehen. Die Ausweitung vom OSS und vom Reverse-Charge werden als eine Vereinfachungsmaßnahme für Unternehmen unterstützt.

4.3. Reform der Energiesteuer-Richtlinie

Hintergrund

Im Europäischen Rat im Dezember 2020 wurde auf Vorschlag der EK beschlossen, das für 2030 vorgesehene Zwischenziel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von 40% auf mindestens 55% gegenüber dem Jahr 1990 zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Zwischenziels hat die EK im Juli 2021 ein umfassendes Paket mit Legislativvorschlägen vorgelegt, welches unter anderem die Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie (ETD) vorsieht.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll die 20 Jahre alte ETD, die de-facto fossile Energieträger begünstigt, grundlegend überarbeitet werden. Die Mindeststeuerbeträge sollen nicht mehr am Volumen (Liter, m³) oder der Masse (kg), sondern am Energiegehalt (Gigajoule) anknüpfen; außerdem sollen sie schrittweise erhöht und künftig (unter noch zu definierenden Bedingungen) laufend an die Inflation angepasst werden. Die Erzeugnisse bzw. Mindeststeuerbeträge sollen nach Verwendungszwecken und weiters nach ihrer Umweltfreundlichkeit in Kategorien mit unterschiedlichen Besteuerungsniveaus eingeteilt werden; diese Kategorisierung wäre auch bei der Festlegung der nationalen Steuersätze zu beachten. Bisherige Befreiungen bei der gewerblichen

Luftfahrt sowie bei der See- und Binnenschifffahrt sollen eingeschränkt werden bzw. stufenweise auslaufen. Optionale Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft und energieintensive Industrien sollen - mit Beschränkungen (insb. Einhaltung der Mindeststeuerbeträge) - beibehalten werden. Der Richtlinienvorschlag wird seit 2021 auf technischer Ebene verhandelt. Das Finden einer ausgewogenen Balance zwischen Umweltzielen einerseits und Flexibilität für MS andererseits erweist sich als schwierig, zumal Einstimmigkeit erforderlich ist.

Position des BMF

Eine Neufassung der ETD wird grundsätzlich unterstützt. Energiebesteuerung stellt ein wichtiges Instrument zur Erreichung der öst. Klimaziele dar. Aus klimapolitischer Sicht kontraproduktive Steuerbegünstigungen (z.B. im Bereich Luftfahrt oder Schifffahrt) bedürfen einer Überarbeitung. Wichtig ist, dass die Energiebesteuerung mit anderen Maßnahmen des Fit for 55 Pakets, insbesondere mit dem ETS für Verkehr und Gebäude eng abgestimmt und soziale Aspekte sowie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit umfassend berücksichtigt werden.

5. EU-Finzen 2021-2027

Hintergrund

Mit 1. Jänner 2021 traten die Verordnung über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und der Eigenmittelbeschluss in Kraft. Im Dezember 2022 wurde die MFR-Verordnung abgeändert, um durch eine Bestimmung zur Ausweitung möglicher Garantien der Ukraine weitere Unterstützung, insbesondere makrofinanzieller Natur, für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung stellen zu können. Im Einklang mit diesem rechtlichen Rahmen verabschiedeten Rat und EP ordnungsgemäß und rechtzeitig die ersten vier Jahreshaushalte der Finanzperiode.

Im Juni 2023 legte die EK eine Überprüfung des MFR mit mehreren Legislativvorschlägen vor. Wesentliche Elemente des Pakets waren die Schaffung einer Ukraine-Fazilität, die Schaffung einer Plattform für strategische Technologien in Europa (STEP), Mittelaufstockungen in prioritären Bereichen wie Außengrenzschutz sowie ein Vorschlag zur Verhinderung von Kürzungen bei diversen Ausgabenprogrammen infolge der gestiegenen Zinsen für das außerordentliche und zeitlich begrenzte, durch gemeinschaftliche Schulden finanzierte Programm zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie, Next Generation EU (NGEU).

Im Bereich der Finanzierung des EU-Haushalts schlug die EK im Dezember 2021 die Einführung dreier neuer Eigenmittelkategorien vor: Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem der EU

(ETS), Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und ein Anteil an den Residualgewinnen der größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen. Im Juni 2023 änderte die EK ihren Vorschlag ab, wobei insbesondere die unternehmensbezogene Eigenmittelkategorie nunmehr auf Basis der existierenden Gewinnsteuerstatistiken beruhen sollte.

Aktueller Stand

Nach Prüfung der EK-Vorschläge auf technischer Ebene kam der Europäische Rat bei seiner Sitzung im Dezember 2023 einer Einigung sehr nahe, vertagte die Verabschiedung des MFR-Überprüfungspakets aber auf eine Sondersitzung des Europäischen Rats am 1. Februar 2024.

Bei den Vorschlägen der EK für die Einführung neuer Eigenmittelkategorien ist der nötige Konsens bisher nicht in Sicht, die Beratungen werden auf technischer Ebene fortgesetzt.

Position des BMF

Die bei der Sitzung des Europäischen Rates im Dezember 2023 (von 26 der 27 Staats- und Regierungschefs) vereinbarten Änderungen des EK-Pakets zur Überprüfung des MFR werden insbesondere hinsichtlich der stärkeren Rolle des Rates (und somit der MS) bezüglich Ukraine-Fazilität und STEP sowie in Bezug auf reduzierte Aufstockungen und vermehrte Mittelumschichtungen begrüßt.

Der Einführung neuer Eigenmittelkategorien steht das BMF grundsätzlich offen gegenüber. Da die vorliegenden Vorschläge in der derzeitigen Form nicht konsensfähig sind, ist mit Änderungen zu rechnen, die dann entsprechend geprüft werden müssen.

6. Digitalisierung

6.1. Künstliche Intelligenz

Hintergrund

Das im April 2021 vorgelegte Paket zur Künstlichen Intelligenz (KI) ist eine Kombination aus dem weltweit ersten Rechtsrahmen für KI (Artificial Intelligence Act, AIA) und einem neuen mit den MS koordinierten Plan. Dadurch sollen Sicherheit und Grundrechte der Menschen und Unternehmen gewährleistet, aber gleichzeitig auch die KI-Verbreitung gefördert sowie Investitionen und Innovationen im Bereich der KI in der gesamten EU verstärkt werden. Der Verordnungsentwurf folgt einem risikobasierten Ansatz, wonach die KI-Anwendungen ihrem potentiellen Risiko

nach in vier Kategorien eingeteilt werden: „unannehmbares Risiko“, „hohes Risiko“, „geringes Risiko“ und „minimales Risiko“, wobei es insbesondere um harmonisierte Regelungen für die Gestaltung, Entwicklung und Nutzung von Systemen in der Kategorie „hohes Risiko“ geht. Für eine EU-weite Zulassung ist vorgesehen, dass bei einer grundsätzlich vom Anbieter durchzuführenden ex-ante Konformitätsbewertung strenge Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Aktueller Stand

Beim TTE-Rat im Dezember 2022 wurde eine allgemeine Ausrichtung angenommen. AT konnte dieser unter Vorlage einer Protokollerklärung zustimmen.

Die EP-Position wurde am 14.6.2023 verabschiedet. Im Sommer 2023 begannen die Trilogverhandlungen unter SE VS. Die inhaltlichen Verhandlungen wurden unter ES VS fortgeführt. Im Dezember 2023 konnte eine politische Einigung erzielt werden. Ein Termin für die Behandlung in den zuständigen Ausschüssen im EP (IMCO/LIBE) steht noch nicht fest.

Position des BMF

AT begrüßt den Ansatz einer risikobasierten Regulierung. Unterstützt wird zudem, dass bei der Definition von Risiko ein neuer Ansatz gewählt wird, der die mögliche Verletzung von Grundrechten und ethischen Prinzipien berücksichtigt. Damit verfestigt die EU einen menschenzentrierten Ansatz für KI, der auch auf nationaler Ebene verfolgt wird.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestand seit Beginn der Verhandlungen einige Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses des Rechtsakts zum europäischen Datenschutzregime wie z.B. beim Artikel zu Reallaboren.

6.2. Digitale europäische Identität

Hintergrund

Die EK hat im Juni 2021 den Verordnungsvorschlag für eine vertrauenswürdige und sichere digitale europäische Identität vorgestellt, die auf der bestehenden *electronic IDentification, Authentication and trust Services-VO* (eIDAS) aufbaut. EU-Bürger:innen sollen in Zukunft europaweit ihre persönliche *EU Digital Identity Wallet* (EUDIW) basierend auf der bestehenden nationalen Identifizierung für Online-Dienste verwenden können. Ergänzt wird der Vorschlag durch eine EK-Empfehlung an die MS (sog. Toolbox), wonach ein gemeinsames technisches Instrumentarium für ein koordiniertes Vorgehen geschaffen werden soll.

Zentrale Eckpunkte des Verordnungsvorschlags sind die Verpflichtung der MS, eine eID-Wallet Lösung anzubieten inklusive dem Recht für Bürger:innen, diese zu verwenden, eine obligatorische Anerkennung dieser eID-Wallets durch alle MS sowie die Kontrolle durch Benutzer:innen über die Verwendung ihrer Daten.

Aktueller Stand

Beim TTE-Rat im Dezember 2022 wurde eine allgemeine Ausrichtung angenommen, der AT unter Vorlage einer Protokollerklärung zustimmen konnte. Es ist mit einer formalen Annahme der Verordnung im Frühjahr 2024 zu rechnen.

Insgesamt sind über 20 Durchführungsrechtsakte vorgesehen, von denen der Beginn der 24-monatigen Umsetzungsfrist abhängt. Es ist zu erwarten, dass diese bis Herbst 2024 unter hohem Zeitdruck und parallel zu technischen Entwicklungen, Pilotierungen und Standardisierungsvorhaben etc. erarbeitet werden.

Position des BMF

Das BMF hat den Vorschlag von Beginn an unterstützt und begrüßt. Eine Reihe von Bestimmungen hat unmittelbare Relevanz für die gegenwärtigen Entwicklungen der Identity Austria (ID Austria) bzw. der Ausweisplattform (eAusweise).

Mit den nationalen Entwicklungen werden bereits jetzt klare Schritte in jene Richtung gesetzt, die auch die eIDAS-Revision vorsieht. Einer der wichtigsten Punkte in den Verhandlungen war die rechtliche Gleichstellung von Attributen aus authentischen Quellen mit qualifizierten Attributs-Bescheinigungen von qualifizierten Vertrauensanbietern (z.B. A-Trust).

6.3. Interoperable Europe Act

Hintergrund

Der im November 2022 vorgelegte Entwurf über ein „Gesetz für ein interoperables Europa“ soll einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den MS und den EU-Organen im Bereich der Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen schaffen. Es soll somit die grenzüberschreitende Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen der Verwaltungen in der Union gefördert werden.

Bei der Interoperabilität im Bereich des öffentlichen Sektors geht es um die Fähigkeit der Netz- und Informationssysteme der Verwaltungen, zusammenzuarbeiten und so die Erbringung öffentlicher Dienste über Ländergrenzen, Sektoren und Organisationsgrenzen hinweg nahtlos zu gestalten. Sie spart den Bürger:innen und Unternehmen Zeit und Kosten, indem sie ihre Interaktionen mit den Verwaltungen verbessert.

Konkret vorgeschlagen werden: (1) eine strukturierte EU-weite Zusammenarbeit; (2) obligatorische Interoperabilitätsbewertungen für grenzüberschreitende neue Netz- und Informationssysteme bzw. bei erheblichen Änderungen von solchen Systemen; (3) Weitergabe und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen über ein Portal sowie (4) Innovations- und Unterstützungsmaßnahmen (Reallabore, GovTech-Projekte, Schulungen).

Aktueller Stand

Im November konnte eine vorläufige politische Einigung mit dem EP erzielt werden. Der finale Kompromisstext wurde vom TTE Rat im Dezember 2023 gebilligt. Die Sprachfassungen sind derzeit in der Finalisierungsphase.

Position des BMF

AT bewertete die Zielrichtung des EK-Vorschlags grundsätzlich positiv, sah aber bei einigen Bestimmungen noch deutlichen Bedarf für Nachschärfungen, die im Laufe der Verhandlungen zu einem großen Teil in den Text aufgenommen wurden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wurden kontinuierlich Bedenken zur Datenverarbeitung in Reallaboren in Art 12 des Entwurfs angemerkt. Insbesondere die in Art 12 Abs. 6 enthaltene undifferenzierte, pauschale, horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Reallaboren wurde kritisiert.

Zudem wurde die – kritische – einheitliche Stellungnahme der MS konsequent vorgetragen und in vielen Bereichen konnten textuelle Verbesserungen erzielt werden.

6.4. Konnektivitätsinfrastruktur - Gigabit-Infrastrukturverordnung

Hintergrund

Ziel der Überprüfung der „Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“ ist es, Verwaltungsaufwand hinsichtlich Effizienz und Kostenaufwand zu optimieren und somit auch einer resultierenden Verzögerung des Netzausbaus entgegenzuwirken. Ferner sollen die gegenwärtigen Maßnahmen weiter verbessert werden, indem Genehmigungen und Verfahren vereinfacht oder Bauarbeiten flexibler gestaltet, d.h. besser mit anderer Infrastruktur (Straßen, Energie usw.), koordiniert werden. Dadurch kann sich die günstige Gelegenheit bieten, mittels neuer Rechtsvorschriften den Verwaltungsaufwand in dieser Branche insgesamt zu verringern.

Aktueller Stand

Der Verordnungsvorschlag wurde von der EK im Februar 2023 vorgelegt und seither im Rat (Telekommunikation) behandelt. Im Rahmen des EU Telekom Ministerrates im Dezember 2023 wurde eine allgemeine Ausrichtung angenommen und unmittelbar danach die Verhandlungen mit dem EP aufgenommen. Eine finale Einigung ist für Februar 2024 zu erwarten.

Position des BMF

AT begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die auf eine Effizienzsteigerung beim Breitbandausbau abzielen. Unterschiedliche Systeme in den MS müssen aber dennoch angemessene Berücksichtigung finden. Dies betrifft auch nationale verfassungsrechtliche Kompetenzverteilungen. So liegt in AT beispielsweise die Zuständigkeit für Bauordnungen (Länder) und Baugenehmigungen (Gemeinden) nicht beim Bund.

Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates, der Eurogruppe und des TTE-Rats 2024

Im 1. Halbjahr (Vorsitz Belgien):

15./16. Jänner (Brüssel)

23./24. Februar (informell, Gent)

11./12. März (Brüssel)

11./12. April (Luxemburg)

13./14. Mai (Brüssel)

20./21. Juni (Luxemburg)

Im 2. Halbjahr (Vorsitz Ungarn – noch keine genauen Daten bekannt):

Juli (Brüssel)

Juli (eventuell) – Budget-ECOFIN (Brüssel)

September (informell in Ungarn?)

Oktober (Luxemburg)

November (Brüssel)

November – Budget-ECOFIN (Brüssel)

Dezember (Brüssel)

TTE-Rat

11./12. April (informell in Louvain-la-Neuve)

21. Mai (Brüssel)

Oktober (voraussichtlich)

Dezember (voraussichtlich)

Beilagen:

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Arbeitsprogramm der belgischen Präsidentschaft